



Anlage A1

Interessenbekundung an der Erteilung des Auftrages für den Druck und Versand (**einschließlich Postspesen**) an jeden Haushalt einer Informationsbroschüre betreffend das Referendum zum Flughafen sowie für die Lieferung der restlichen Broschüren an den Südtiroler Landtag

Sekt. I

TEILNAHMEERKLÄRUNG AM WETTBEWERB gemäß Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000

ACHTUNG: Die Person die diese Anlage ausfüllt MUSS diesselbe Person sein wie die die digitale Unterschrift setzt.

⁽¹⁾ Der /die Unterfertigte

geboren in (Prov. , Staat) am

wohnhaft in der Gemeinde , PLZ , Prov. (), Staat

Straße/Platz, usw.

als (gesetzliche/r Vertreter/in oder Sondervertreter/in / allgemeine/r bevollmächtigte/r Vertreter/in)

des Unternehmens

mit Rechtssitz in der Gemeinde , PLZ , Prov. (), Staat

Anschrift:

MwSt.-Nummer:

Steuerkodex:

E-Mail-Adresse:

Zertifizierte elektronische Post (ZEP):

Telefon: , Telefax:

gemäß Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000,

⁽¹⁾ Persönliche Angaben des **Rechtsvertreters** des Bieters. Falls der Bieter eine **bereits gegründete oder zu gründende Bietergemeinschaft** ist, (Konsortien oder Unternehmensvereinigungen nach BGB Artikel 2602) muss vorliegende Erklärung oder die Erklärung von Anlage A1, nach GvD Nr. 163/06, Artikel 37, Absatz 8 einzeln von den Rechtsvertretern sämtlicher Mitglieder der bereits gegründeten oder zu gründenden Bietergemeinschaft abgegeben werden, widrigenfalls der Ausschluss des Angebots erfolgt.

sowie in vollem Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle unwahrer Angaben gemäß Art 76 desselben DPR, sowie der verwaltungsrechtlichen Folge des Ausschlusses wie vom GvD Nr. 163/2006 und der geltenden Gesetzgebung vorgesehen

ERKLÄRT

nachfolgende Anschrift als Domizil für alle Mitteilungen nach GvD Nr. 163/06, Artikel 79, Absatz 5-bis und 5-quinquies zu wählen:

Fax-Nummer:

ZEP:

der gesetzliche Vertreter/der Inhaber

oder

der Sondervertreter/allgemeine bevollmächtigter Vertreter

eines einzelnen Unternehmens

Unternehmen

mit Rechtssitz in der Gemeinde , PLZ , Prov. (), Staat

Anschrift:

Firmenbezeichnung: ;

eines Konsortiums nach GvD Nr. 163/2006, Artikel 34, Absatz 1, Buchstabe b);

eines Konsortiums nach GvD Nr. 163/2006, Artikel 34, Absatz 1, Buchstabe c);

zu sein.

Im Falle der obgenannten Konsortien, nimmt das Konsortium gemäß den Bestimmungen des Art. 37, Abs. 7 des GvD Nr. 163/2006 und Art. 36, Abs. 5 des GvD Nr. 163/2006 mit folgenden Mitgliedsunternehmen teil::

Unternehmen

mit Rechtssitz in der Gemeinde , PLZ , Prov. (), Staat

Anschrift: ;

Unternehmen

mit Rechtssitz in der Gemeinde , PLZ , Prov. (), Staat

Anschrift:

Unternehmen

mit Rechtssitz in der Gemeinde , PLZ , Prov. (), Staat

Anschrift:

Eventuelle andere Mitglieder des Konsortiums

oder

- eines **federführenden Unternehmens eines Konsortiums** nach BGB Artikel 2602 und
- vertikal strukturiert bereits gegründet
 - vertikal strukturiert noch zu gründen
 - horizontal strukturiert bereits gegründet
 - horizontal strukturiert noch zu gründen
- eines **federführenden Unternehmens einer Bietergemeinschaft** (RTI) und
- vertikal strukturiert bereits gegründet
 - vertikal strukturiert noch zu gründen
 - horizontal strukturiert bereits gegründet
 - horizontal strukturiert noch zu gründen
- eines **federführenden Unternehmens einer Vernetzung von Unternehmen**
- vertikal strukturiert bereits gegründet
 - vertikal strukturiert noch zu gründen
 - horizontal strukturiert bereits gegründet
 - horizontal strukturiert noch zu gründen

zu sein;

unter folgenden Unternehmen

als **“federführend”** ausgewiesen (federführendes Unternehmen)

Unternehmen

mit Rechtssitz in der Gemeinde , PLZ , Prov. (), Staat

Anschrift: ;

als **„Mitglied/er“** ausgewiesene(s) Unternehmen:

Unternehmen

mit Rechtssitz in der Gemeinde , PLZ , Prov. (), Staat

Anschrift: ;

Eventuelle andere Mitglieder der Bietergemeinschaft, des Konsortiums, der Vernetzung von Unternehmen ⁽¹⁾

ERKLÄRT

(obligatorische Erklärungen im Falle von Bietergemeinschaften, gewöhnlichem Konsortium oder Vernetzung von Unternehmen)

- 1.) (im Falle von noch zu gründenden Gruppierungen) Sorge zu tragen, falls die Bietergemeinschaft als Zuschlagsempfänger hervorgehen sollte, das Sondermandat mit Vertretungsvollmacht, welche aus einer beglaubigten Privaturkunde oder aus einer beglaubigten Abschrift derselben hervorgeht, unverzüglich vorzulegen;
- 2.) (im Falle von noch zu gründenden Gruppierungen) Sorge zu tragen, falls die Bietergemeinschaft als Zuschlagsempfänger hervorgehen sollte, die sich auf das Mandat beziehende Vollmacht, welche aus einer öffentlichen Urkunde (oder einer beglaubigten Abschrift derselben) hervorgeht und dem gesetzlichen Vertreter des federführenden Unternehmens erteilt wurde, vorzulegen;
- 3.) (im Falle von bereits gegründeten Gruppierungen) dass die Bietergemeinschaft die Teilnahmevoraussetzungen gemäß den Ausschreibungsbedingungen besitzt;
- 4.) dass die einzelnen Unternehmen der Bietergemeinschaft separate Rechnungen ausstellen werden. Die Vergütung für die angegebenen Anteile der Leistung erfolgt zugunsten der einzelnen Unternehmen, mit der Verpflichtung, dass alle von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft ausgestellten Rechnungen vom federführenden Unternehmen als Annahme unterschrieben sein müssen (bei Streitfällen zwischen den Mitgliedern der Bietergemeinschaft über die jeweiligen Guthaben legt der Direktor für die Ausführung des Vertrages die Guthaben der einzelnen Unternehmen der Bietergemeinschaft fest);
- 5.) dass sich jedes Mitglied der Bietergemeinschaft, des Konsortiums oder der Vernetzung von Unternehmen verpflichtet, folgende Anteile der Leistung auszuführen:
[N.B. die Anteile an der Leistung müssen in Prozentsätzen oder in beschreibender Form angegeben werden. Es dürfen auf keinen Fall, bei sonstigem Ausschluss, Beträge aufscheinen; diese müssen im wirtschaftlichen Angebot angegeben werden]

Im Falle einer horizontalen Bietergemeinschaft (man weist darauf hin, dass das federführende Unternehmen den mehrheitlichen Teil der Leistung erbringen muss)

Federführendes Unternehmen: , %

Mitbietendes Unternehmen: , %

⁽²⁾ Angaben für jedes Unternehmen, welches als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder eines Unternehmenskonsortiums nach BGB Artikel 2602 an der Ausschreibung teilnimmt (Bezeichnung oder Firmenname, Rechtssitz, Steuerkodex und Unternehmensform: Einzelfirma, Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft; andere Unternehmensform: GmbH, KGaA usw.).

Weitere mitbietende Unternehmen mit entsprechenden Anteilen oder Prozentsätzen an der Leistung

Der laut oben vertretene **Bieter gilt somit**, anhand obiger Angaben und aufgrund der als Beilage zum Angebot übermittelten **Unterlagen, als zur Teilnahme an der Ausschreibung** für die gegenständlichen öffentlichen Leistungen **qualifiziert**.

ANMERKUNGEN

ERKLÄRT (IM FALLE)

ein Micro-, Klein-, Mittelunternehmen gemäß G.D. 70/2011 umgewandelt in Gesetz Nr. 106 vom 12. Juli 2011 Art. 1, Absatz 1 zu sein.

[das Kästchen ankreuzen falls weniger al 250 Personen beschäftigt sind und der Jahresumsatz die 50 Millionen Euro oder die Jahresbilanz nicht die 43 Millionen Euro überschreitet]

Sekt. II
ANGABEN DES ERKLÄRENDE UNTERNEHMENS

ERKLÄRT

(von den Bietern in jeder Unternehmensform zu liefernde Angaben hinsichtlich Geschäftssitz)

gemäß Landesgesetz Nr. 17 vom 22. Oktober 1993,

- dass **das erklärende Unternehmen** bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer in () für die mit dem Gegenstand dieser Ausschreibung zusammenhängende Tätigkeit () oder in ein Berufs- oder Handelsregister des Wohnsitzes eingetragen ist;

BESCHEINIGT DIE NACHFOLGENDEN DATEN

(die Unternehmen mit Sitz im Ausland müssen die Eintragung ins Register oder in den offiziellen Listen des Herkunftsstaates angeben)

- Eintragsnummer
 Eintragsdatum
 Dauer des Unternehmens/ Fälligkeit
 Firmenbezeichnung

(nachfolgend die Vor- und Nachnamen, die Geburtsdaten und die Wohnsitzangaben der Personen welche nachfolgende Geschäftsfunktionen ausüben, bzw. jene welche im vorhergehenden Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibung von den nachfolgenden Geschäftsfunktionen zurückgetreten sind, angeben)

Im Falle eines Einzelunternehmens

- Inhaber
 Technischer Direktor
 Zurückgetretene Inhaber und technische Direktoren

Im Falle einer offenen Handelsgesellschaft

- Gesellschafter
 Technischer Direktor
 Zurückgetretene Gesellschafter und technischer Direktor

Im Falle einer einfachen Kommanditgesellschaft

- Komplementäre
- Technischer Direktor
- Zurückgetretene Komplementäre und technische Direktoren

Für jede andere Form von Gesellschaft oder Konsortium

- Alleiniger Gesellschafter als natürliche Person (falls zutreffend)
- Mehrheitsgesellschafter (falls die Gesellschaft weniger als vier Gesellschafter hat)
- Verwalter mit Vertretungsvollmachten ausgestattet
- Technische Direktoren
- Zurückgetretener alleiniger Gesellschafter als natürliche Person (falls zutreffend), Mehrheitsgesellschafter (falls die Gesellschaft weniger als vier Gesellschafter hat), Verwalter welche mit Vertretungsvollmachten ausgestattet waren und technische Direktoren

- dass das erklärende Unternehmen folgende Positionen bei Sozialversicherungsanstalten innehat:

NISF, Amtssitz (); Anschrift ;
Position Nr. ; Telefon: ; Telefax: ;
INAIL, Amtssitz (); Anschrift ;
Position Nr. ; Telefon: ; Telefax: ;
Kollektivvertrag ; Anzahl Mitarbeiter: ;
Operativer Sitz ;

- und dass das erklärende Unternehmen **ordnungsgemäß die Beiträge an die gesetzlichen Sozialleistungsträger einzahlt**; der Umstand ist durch Vorlage der „**Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage**“ (DURC) belegbar.

ANMERKUNGEN

Sekt. III
EVENTUELLE ERKLÄRUNG ZUR WEITERVERGABE

ERKLÄRT

- dass das teilnehmende Unternehmen folgende Leistungen und zu folgenden Quoten weitervergibt:

Anteil: %

Teile der Leistung, die weitergegeben werden: ;

UND ERKLÄRT FERNER

(im Falle von Bietergemeinschaften, Konsortien, EWIV, Vernetzung von Unternehmen, usw.)

- dass das erklärende Unternehmen folgende Leistungen und zu folgenden Quoten weitervergibt:

Anteil: %

Teile der Leistung, die weitergegeben werden: ;

ANMERKUNGEN

Sekt. IV
VERPFLICHTENDE ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER ALLGEMEINEN
VORAUSSETZUNGEN BEZÜGLICH DES ERKLÄRENDE UNTERNEHMENS

ERKLÄRT

(von Bietern jeder Unternehmensform, welche an den Ausschreibung teilnehmen, zu bescheinigen)

gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. a) des GvD Nr. 163/06

(im Falle von einem einzigen Unternehmen)

- dass das **erklärende Unternehmen** sich nicht in Konkurs, in Zwangsliquidation oder in einem Ausgleichsverfahren befindet, außer im Falle des Art. 186-bis des R.D. vom 16.03.1942 Nr. 267, oder gegen sich kein Verfahren zur Erklärung einer dieser Situationen eröffnet wurde;

oder

- dass das **erklärende Unternehmen** sich in einem Ausgleich mit Unternehmensfortsetzung laut Art. 186-bis des R.D. vom 16.03.1942 Nr. 267, mit Dekret Nr. des Gerichts von ausgestellt am , befindet und dass er aus diesem Grund nicht an der Ausschreibung als federführendes Unternehmen einer Gruppierung von Unternehmen teilnimmt und legt die vorgesehenen Unterlagen gemäß Art. 186-bis, Abs. 4 des obgenannten Gesetzes bei;

Beilegen falls zutreffend

(Aufzählung)

(im Falle von Bietergemeinschaft, Konsortium, EWIV, Vernetzung von Unternehmen, usw.)

- dass das **erklärende Unternehmen** sich nicht in Konkurs, in Zwangsliquidation oder in einem Ausgleichsverfahren befindet, außer im Falle des Art. 186-bis des R.D. vom 16.03.1942 Nr. 267, oder gegen sich kein Verfahren zur Erklärung einer dieser Situationen eröffnet wurde;

gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. d) des GvD Nr. 163/06

dass das **erklärende Unternehmen** nicht gegen das Verbot der treuhänderischen Eintragung laut Artikel 17 des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55, verstoßen hat;

gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. e) des GvD Nr. 163/06

dass das **erklärende Unternehmen** keine festgestellten groben Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften und gegen jede andere sich aus einem Arbeitsverhältnis ergebende Verpflichtung begangen hat;

gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. f) des GvD Nr. 163/06

dass das **erklärende Unternehmen** in der Ausführung der von der ausschreibenden Vergabestelle vergebenen Leistungen keine grobe Nachlässigkeit begangen oder in schlechtem Glauben gehandelt und weder in ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat;

gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. g) des GvD Nr. 163/06

dass das **erklärende Unternehmen** keine festgestellten groben Verstöße gegen die Pflichten zur Zahlung der Steuern und Abgaben gemäß den Gesetzen des italienischen Staates oder jenen des Staates, in dem es niedergelassen ist, begangen hat;

gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. h) des GvD Nr. 163/06

dass das **erklärende Unternehmen** keine Eintragung im EDV-Register, laut Artikel 7 Absatz 10 des GvD Nr. 163/2006, wegen Vorlage unwahrer Erklärungen oder unechter Unterlagen in Bezug auf Anforderungen und Bedingungen, die für die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren und für die Vergabe von Unteraufträgen erheblich sind, aufzuweisen hat;

gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. i) des GvD Nr. 163/06

dass das **erklärende Unternehmen** keine festgestellten groben Verstöße gegen die Sozialabgabebestimmungen gemäß den Gesetzen des italienischen Staates oder jenen des Staates, in dem es niedergelassen ist, begangen hat;

gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. l) des GvD Nr. 163/06

dass das **erklärende Unternehmen** nicht zur Einhaltung der Bestimmungen für das Recht auf Arbeit für Behinderte (Gesetz 69/1999) verpflichtet ist, da es weniger als 15 Angestellte hat;

oder

dass das **erklärende Unternehmen**, da es zwischen 15 und 35 Angestellte hat und nach dem 18.01.2000 keine weitere Anstellungen getätigt hat, die das zur Verfügung stehende Personal vermehrt hat, im Moment nicht zur Vorweisung des Informationsprospektes gemäß Art. 9 des Gesetzes Nr. 68/1999 verpflichtet ist;

oder

dass das **erklärende Unternehmen**, weil es zur Einhaltung der Bestimmungen des Rechtes auf Arbeit von Behinderten verpflichtet ist, mit der Einhaltung derselben gemäß Gesetz Nr. 68/1999 in Ordnung ist;

gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. m) des GvD Nr. 163/06

dass gegen das **erklärende Unternehmen** keine Verbotsstrafe laut Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, oder eine andere Sanktion verhängt wurde, die die Unfähigkeit zu Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung zur Folge hat, einschließlich der Verbotsmaßnahmen laut Artikel 36-bis, Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 4. Juli 2006, Nr. 223, durch das Gesetz vom 4. August 2006, Nr. 248, mit Änderungen zum Gesetz erhoben, betreffend die Verhandlung mit der öffentlichen Verwaltung und die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen wegen Verletzungen der Bestimmungen gegen die irreguläre Arbeit, der Arbeitssicherheit und der -gesundheit laut Art. 14 des GvD Nr. 81/2008 i.g.F;

gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. m-bis) des GvD Nr. 163/06

- dass das **erklärende Unternehmen** keine Eintragung im EDV-Register laut Artikel 7 Absatz 10 wegen Vorlage unwahrer Erklärungen oder unechter Unterlagen zum Zwecke der Ausstellung der SOA-Zertifizierung aufzuweisen hat;

NIMMT ZUR KENNTNIS

- dass **gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. b) des GvD Nr. 163/06** die gegenwärtige Erklärung für den Inhaber oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine Einzelfirma handelt, oder den Gesellschafter oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine offene Handelsgesellschaft handelt, den persönlich haftenden Gesellschafter oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine Kommanditgesellschaft handelt, den Geschäftsführer mit Vertretungsvollmacht oder den technischen Direktor oder den alleinigen Gesellschafter als natürliche Person bzw. den Mehrheitsgesellschafter im Falle einer Gesellschaft mit weniger als vier Gesellschaftern, wenn es sich um eine andere Art von Gesellschaft oder ein Konsortium handelt, abgegeben werden muss;
- dass die gegenwärtige Erklärung für die Sonderbevollmächtigten angegeben werden muss, nur falls diese Vollmachten für die Vertretung des Unternehmens und Entscheidungsbefugnissen erhalten haben;
- dass auf jeden Fall die Personalien von allen Personen und deren Bezeichnung innerhalb der Gesellschaft, so wie vom Art. 38, Abs. 1, Buchst. b) des GvD Nr. 163/06 vorgesehen, angegeben werden müssen mit Hinweis auf die Sektion II der vorliegenden Anlage;

UND ERKLÄRT

I. dass gegen ihn selbst

- kein Verfahren für die Anwendung von Vorbeugungsmaßnahmen laut Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1956, Nr. 1423 (ersetzt durch die entsprechenden Bestimmungen des GvD Nr. 159 vom 06. September 2011) läuft oder einer der von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Mai 1965, Nr. 575, vorgesehenen Hinderungsgründe vorliegt;

II. dass gegen den anderen Subjekten laut Art. 38, Abs. 1, Buchst. b) des GvD Nr. 163/2006

- kein Verfahren für die Anwendung von Vorbeugungsmaßnahmen laut Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1956, Nr. 1423 (ersetzt durch die entsprechenden Bestimmungen des GvD Nr. 159 vom 06. September 2011) läuft oder einer der von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Mai 1965, Nr. 575, vorgesehenen Hinderungsgründe vorliegt;

oder

- dass er keine Kenntnis davon hat ob **gegen den anderen Subjekten laut Art. 38, Abs. 1, Buchst. b) des GvD Nr. 163/2006** ein Verfahren für die Anwendung von Vorbeugungsmaßnahmen laut Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1956, Nr. 1423 (ersetzt durch die entsprechenden Bestimmungen des GvD Nr. 159 vom 06. September 2011) läuft oder einer der von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Mai 1965, Nr. 575, vorgesehenen Hinderungsgründe vorliegt.

(In diesem Fall muss jede angegebene Person laut Art. 38, Abs. 1, Buchst. b) des GvD Nr. 163/2006 eine getrennte Erklärung nach Vorbild der Anlage A1-ter abgeben. Falls die erwähnten Erklärungen dem

Angebot nicht beigelegt werden, wird der Wirtschaftsteilnehmer von der Ausschreibung wegen mangelnder Erklärung ausgeschlossen);

NIMMT ZUR KENNTNIS

- dass gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. c) des GvD Nr. 163/06 die gegenwärtige Erklärung für den Inhaber oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine Einzelfirma handelt, oder den Gesellschafter oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine offene Handelsgesellschaft handelt, den persönlich haftenden Gesellschafter oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine Kommanditgesellschaft handelt, den Geschäftsführer mit Vertretungsvollmacht oder den technischen Direktor oder den alleinigen Gesellschafter als natürliche Person bzw. den Mehrheitsgesellschafter im Falle einer Gesellschaft mit weniger als vier Gesellschaftern, wenn es sich um eine andere Art von Gesellschaft oder ein Konsortium handelt, abgeben werden muss, auch wenn die obengenannten Subjekte im Jahr vor dem Datum der Veröffentlichung der Kundmachung oder des Aufforderungsschreibens zu halbamtlichen Ausschreibungen mit Aufforderung vom Amt ausgeschieden sind, falls das Unternehmen nicht nachweisen kann, dass sie sich vollständig und effektiv von der strafrechtlich verurteilten Handlung distanziert haben;
- dass zur vorliegenden Erklärung die entsprechende Dokumentation zum Nachweis, dass man sich vollständig und effektiv von der strafrechtlich verurteilten Handlung distanziert hat, beizufügen ist (Urteile laut Gesetz Nr. 231/2001, usw.);
- dass die gegenwärtige Erklärung für die Sonderbevollmächtigten angegeben werden muss, nur falls diese Vollmachten für die Vertretung des Unternehmens und Entscheidungsbefugnisse erhalten haben;
- dass auf jeden Fall die Personalien von allen Personen und deren Bezeichnung innerhalb der Gesellschaft, so wie vom Art. 38 Abs. 1, Buchst. b) des GvD Nr. 163/06 vorgesehen, angegeben werden müssen mit Hinweis auf die Sektion II der vorliegenden Anlage;

ERKLÄRT

I. dass gegen ihn selbst

- keine rechtskräftige Verurteilung oder ein unwiderruflich gewordener Strafbefehl oder eine Verurteilung im abgekürzten Verfahren gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassen worden ist;

oder

- folgende rechtskräftige Verurteilungen oder unwiderruflich gewordene Strafbefehle oder Verurteilungen im abgekürzten Verfahren gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassen worden sind:

ANGABE DER GEGEN IHN AUSGESPROCHENEN MAßNAHMEN UND STRAFURTEILE

II. dass gegen die anderen Subjekten laut Art. 38, Abs. 1, Buchst. c) des GvD Nr. 163/2006

- keine rechtskräftige Verurteilung oder ein unwiderruflich gewordener Strafbefehl oder eine Verurteilung im abgekürzten Verfahren gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassen worden ist;

oder

- folgende rechtskräftige Verurteilungen oder unwiderruflich gewordene Strafbefehle oder Verurteilungen im abgekürzten Verfahren gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassen worden sind und dass sich die Gesellschaft vollständig und effektiv von der strafrechtlich verurteilten Handlung distanziert hat:

(Personenangaben, entsprechende Funktionen innerhalb der Gesellschaft und Strafmaßnahmen ihnen gegenüber angeben)

LEGT BEI (FALLS ZUTREFFEND)

der gegenständlichen Erklärung die nachfolgenden Unterlagen zum Beweis der vollständigen und tatsächlichen Lossagung:

ANGABE DER GEGEN DER KÖRPERSCHAFT AUSGESPROCHENEN MASSNAHMEN UND STRAF- UND FREISPRUCHURTEILE LAUT GESETZ NR. 231/2001 UND JEDE WEITERE UNTERLAGEN ZUM BEWEIS DER VOLLSTÄNDIGEN UND TATSÄCHLICHEN LOSSAGUNG

(Aufzählung)

oder erklärt

- dass er keine Kenntnis davon hat ob gegen die anderen Personen laut Art. 38, Abs. 1, Buchst. c) des GvD Nr. 163/2006 eine rechtskräftige Verurteilung oder ein unwiderruflich gewordener Strafbefehl oder Verurteilung im abgekürzten Verfahren gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassen worden ist;
(In diesem Fall muss jede angegebene Person laut Art. 38, Abs. 1, Buchst. c) des GvD Nr. 163/2006 eine getrennte Erklärung nach Vorbild der Anlage A1-ter abgeben. Falls die erwähnten Erklärungen dem Angebot nicht beigelegt werden, wird der Wirtschaftsteilnehmer von der Ausschreibung wegen mangelnder Erklärung ausgeschlossen)

NIMMT ZUR KENNTNIS

– dass gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. m-ter) des GvD Nr. 163/06 die gegenwärtige Erklärung für den Inhaber oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine Einzelfirma handelt, oder den Gesellschafter oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine offene Handelsgesellschaft handelt, den persönlich haftenden Gesellschafter oder den technischen Direktor, wenn es sich um eine Kommanditgesellschaft handelt, den Geschäftsführer mit Vertretungsvollmacht oder den technischen Direktor oder den alleinigen Gesellschafter als natürliche Person bzw. den Mehrheitsgesellschafter im Falle einer Gesellschaft mit weniger als vier Gesellschaftern, wenn es sich um eine andere Art von Gesellschaft oder ein Konsortium handelt, abgegeben werden muss;

- dass die gegenwärtige Erklärung für die Sonderbevollmächtigten angegeben werden muss, nur falls diese Vollmachten für die Vertretung des Unternehmens und Entscheidungsbefugnisse erhalten haben;
- dass auf jeden Fall die Personalien von allen Personen und deren Bezeichnung innerhalb der Gesellschaft, so wie vom Art. 38, Abs. 1, Buchst. b) des GvD Nr. 163/06 vorgesehen, angegeben werden müssen mit Hinweis auf die Sektion II der vorliegenden Anlage;

ERKLÄRT

I. dass der Unterfertigte

- nicht Opfer eines Verbrechens, welches der Strafe laut Artt. 317 und 629 des StGB erschwert laut Art. 7 des G.D. 152/1991 mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991 unterliegt, gewesen zu sein;

oder

- Opfer eines Verbrechens, welches der Strafe laut Artt. 317 und 629 des StGB erschwert laut Art. 7 des G.D. 152/1991 mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991 unterliegt, gewesen zu sein und diesen Umstand bei der Gerichtsbehörde angezeigt zu haben;

oder

- Opfer eines Verbrechens, welches der Strafe laut Artt. 317 und 629 des StGB erschwert laut Art. 7 des G.D. 152/1991 mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991 unterliegt, gewesen zu sein und diesen Umstand nicht bei der Gerichtsbehörde angezeigt zu haben, da die laut Art. 4, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 689/1981 vorgesehenen Umstände vorliegen;

I. dass die anderen Subjekte laut Art. 38, Abs. 1, Buchst. b) des GvD Nr. 163/2006

- nicht Opfer eines Verbrechens, welches der Strafe laut Artt. 317 und 629 des StGB erschwert laut Art. 7 des G.D. 152/1991 mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991 unterliegt, gewesen zu sein;

oder

- Opfer eines Verbrechens, welches der Strafe laut Artt. 317 und 629 des StGB erschwert laut Art. 7 des G.D. 152/1991 mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991 unterliegt, gewesen zu sein und diesen Umstand bei der Gerichtsbehörde angezeigt zu haben;

oder

- Opfer eines Verbrechens, welches der Strafe laut Artt. 317 und 629 des StGB erschwert laut Art. 7 des G.D. 152/1991 mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991 unterliegt, gewesen zu sein und diesen Umstand nicht bei der Gerichtsbehörde angezeigt zu haben, da die laut Art. 4, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 689/1981 vorgesehenen Umstände vorliegen;

oder erklärt

- nicht in Kenntnis zu sein, ob die anderen Subjekte laut Art. 38, Abs. 1, Buchst. b) des GvD Nr. 163/2006 Opfer eines Verbrechens, welches der Strafe laut Artt. 317 und 629 des StGB erschwert laut Art. 7 des G.D. 152/1991 mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991 unterliegt, gewesen zu sein;

(In diesem Falle kann jede Person laut Art. 38, Abs. 1, Buchst. b) des GvD Nr. 163/2006 eine eigenständige Erklärung über den gegenständlichen Punkt abgeben, so wie von der Anlage A1-ter vorgesehen. Falls

diese Erklärungen dem Angebot nicht beigelegt werden, wird der Wirtschaftsteilnehmer wegen mangelnder Erklärung von der Ausschreibung ausgeschlossen.)

gemäß Art. 38, Abs. 1, Buchst. m-quater)

dass er sich mit keinem anderen Rechtssubjekt in einer Kontrollsituation gemäß Art. 2359 Zivilgesetzbuch befindet, und dass er das Angebot autonom erstellt hat;

[alternativ, wenn der Bieter keine Kenntnis von der Teilnahme an der Ausschreibung von Rechtssubjekten hat, mit denen er sich in einem Kontroll- oder Beziehungsverhältnis befindet]:

dass er keine Kenntnis davon hat, dass am selben Vergabeverfahren andere Rechtssubjekte teilnehmen, die sich mit dem Bieter in einer Kontrollsituation gemäß Art. 2359 Zivilgesetzbuch befinden und dass er das Angebot autonom erstellt hat;

[alternativ, wenn der Bieter Kenntnis von der Teilnahme an der Ausschreibung von Rechtssubjekten hat, mit denen er sich in einem Kontroll- oder Beziehungsverhältnis befindet]:

dass er Kenntnis davon hat, dass am selben Vergabeverfahren die nachstehenden Rechtssubjekte teilnehmen, die sich mit dem Bieter in einer Kontrollsituation gemäß Art. 2359 Zivilgesetzbuch befinden und dass er das Angebot autonom erstellt hat. Der Bieter/die Bieter, mit denen das Kontroll- oder Beziehungsverhältnis besteht sind:

(Firmenbezeichnung, Geschäftssitz)

In der/den separaten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Erklärung/en müssen genau alle Vorstrafen angegeben werden, einschließlich derjenigen, für die die Vergünstigung der Nichterwähnung gewährt wurde, damit die auftraggebende Verwaltung in der Lage ist, die Bedeutung der Vorstrafen zu beurteilen. Der/die Erklärende/n ist/sind deshalb verpflichtet, alle Vorstrafen anzuführen, da es nicht möglich ist, eine Auswahl der eventuell angeführten Vorstrafen zu treffen und andere nach rein persönlichen Kriterien auszulassen. Die Nichtangabe von Vorstrafen stellt allein einen Ausschlussgrund dar. In der Erklärung müssen Vorstrafen nicht angegeben werden, wenn die Straftat unter Straffreiheit gestellt wurde, oder wenn die Rehabilitation erfolgt ist oder die Straftat nach der Verurteilung als erloschen erklärt wurde, oder bei Widerruf der Verurteilung selbst.

ANMERKUNGEN

Sekt. V**ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER BESONDEREN VORAUSSETZUNGEN****ERKLÄRT**

[nur auszufüllen, wenn der Bieter (als einzelnes Unternehmen oder als Bietergemeinschaft) die Möglichkeit in Anspruch nimmt, die Ersatzerklärung über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen abzugeben]

- dass das **teilnehmende Unternehmen** im Besitz der im technischen und beruflichen Leistungsfähigkeiten ist;

und/oder

- dass das **teilnehmende Unternehmen** sich auf die Nutzung der Kapazitäten Dritter für folgende besondere Voraussetzungen stützt:

;

UND ERKLÄRT FERNER

- dass das **erklärende Unternehmen** im Besitz der im vorgeschriebenen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeiten mit einem Prozentsatz von ist;

und/oder

- dass das **erklärende Unternehmen** sich auf die Nutzung der Kapazitäten Dritter für folgende besondere Voraussetzungen stützt:

;

ANMERKUNGEN

SEKT. VI
WEITERE OBLIGATORISCHE ZUSATZERKLÄRUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR AUSSCHREIBUNG
(von allen Bietern jeglicher Rechtsform abzugeben)

ERKLÄRT

- a) dass der von Seiten des Südtiroler Landtages gebotene Vertragspreis im Verhältnis zu den Lohnkosten und den Sicherheitskosten im Sinne von Abs. 3-bis und 3-ter des GvD Nr. 163/2006 angemessen und ausreichend ist und der vom Südtiroler Landtag angebotene Preis für die Dienstleistung im Gesamten einen Betriebsgewinn gewährleistet;
(Ist der Wirtschaftsteilnehmer nicht in Italien ansässig und hier ohne ständige Organisation):
dass sich das Unternehmen an die Regelung gemäß Art. 17, Abs. 2, DPR 633/1972 und an Art. 57 G.D. 331/1993 anpasst und im Falle des Zuschlags der Verwaltung die Ernennung des Steuervertreeters in gesetzlich vorgesehener Form mitteilt;
- b) dass innerhalb seines Betriebs die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Sicherheitsvorschriften erfüllt werden und die für die Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Mittel und Geräte in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen insbes. des GvD 81/2008 vorhanden sind;
- c) dass im Zusammenhang mit der gegenständlichen Ausschreibung keine Vereinbarungen und/oder Praktiken bestehen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs und des Marktes bewirken und die nach den anwendbaren Bestimmungen, einschließlich Art. 81 und ff. des EG-Vertrages sowie Art. 2 und ff. des Gesetzes Nr. 287/1990 verboten sind, und dass das Angebot unter strikter Einhaltung dieser Bestimmungen erstellt wurde;
- d) dass er den Inhalt der Wettbewerbsunterlagen sowie der etwaigen während des Ausschreibungsverfahrens bekannt gegebenen Richtigstellungen und Erklärungen annimmt;
- e) dass er bei der Ausarbeitung des Angebotes die Verpflichtungen aus den einschlägigen Bestimmungen über Sicherheit, Hygiene, Umweltschutz, Arbeitsbedingungen, Vor- und Fürsorge, welche am Standort der Dienstleistungserbringung gelten, berücksichtigt hat;
- f) dass dem Bieter bekannt ist, dass die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens gesammelten personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 des GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 (Datenschutzkodex) ausschließlich im vorliegenden Ausschreibungsverfahren für die Auftragsvergabe für gegenständliche Leistungen verarbeitet werden;
- g) dass er bei der Einreichung der Interessenbekundung eventuelle Aufschläge für allfällige Preis-

steigerungen während der Dienstleistung berücksichtigt hat und in diesem Zusammenhang auf jedwede Klage oder Einrede verzichtet;

- h) dass dieser Vertrag ohne Vermittlung oder Mitwirkung Dritter abgeschlossen wurde;
- i) niemandem, direkt oder durch Dritte, einschließlich der Unternehmen mit denen man in einem Kontroll- oder Vereinigungsverhältnis steht, Geldsummen oder andere Leistungen für Vermittlungsgeschäfte oder ähnliche Geschäfte, die jedenfalls dazu dienen sollten den Vertragsabschluss zu erleichtern, ausbezahlt oder versprochen zu haben;
- j) dass er sich verpflichtet, niemandem, für keinerlei Grund, Geldsummen oder andere Leistungen ausbezahlen, welche die Durchführung und/oder die Verwaltung dieses Vertrages mit Bezug auf die damit eingegangenen Verpflichtungen erleichtern oder begünstigen könnten, weder Handlungen zu vollziehen die dasselbe zum Zweck haben;
- k) dass er keine Bediensteten aufgenommen hat, die in den letzten drei Dienstjahren Entscheidungs- oder Verhandlungsbefugnisse für öffentliche Verwaltungen gemäß Art. 1, Abs. 2 GvD 165/2001 ausgeübt haben und er ist sich bewusst, dass Verträge in Verletzung obgenannter Bestimmungen nichtig sind und auch die Rückerstattung eventueller mit diesen in Zusammenhang stehenden erhaltener Entlohnungen zur Folge haben;
- l) nicht verpflichtet zu sein, einen individuellen vom Gesetz Nr. 383 vom 18.10.2001 i.g.F. vorgesehenen Sanierungsplan (zur Bekämpfung von Schwarzarbeit) zu nutzen;
oder
 einen individuellen vom Gesetz Nr. 383 vom 18.10.2001 i.g.F. vorgesehenen Sanierungsplan (zur Bekämpfung von Schwarzarbeit) genutzt zu haben;
- m) sich darüber bewusst zu sein, dass das Unternehmen bei Feststellung inhaltlicher Unwahrheiten in abgegebenen Erklärungen bzw. in eingereichten Unterlagen von der Ausschreibung ausgeschlossen wird, bzw. im Fall eines Zuschlags, dieser entzogen und rückgängig gemacht und/oder aufgehoben wird, und dass der Vertrag im Sinne des Art. 1456 ZGB seitens der Verwaltung von Rechts wegen aufgelöst wird;
- n) dass das Unternehmen sich in keiner Vertragsunfähigkeit laut Art. 31 GvD 507/1999 befindet;
- o) dass er sich verpflichtet, die öffentliche Vergabestelle über jede in den Besitzverhältnissen, in der Betriebsstruktur, in den technischen Dienstleistungen und in der Verwaltung eingetretene Änderung, auch im Bereich der Subunternehmen, unverzüglich zu unterrichten;
- p) dass er sich verpflichtet, die öffentliche Verwaltung über jede in den Besitzverhältnissen, in der Betriebsstruktur, in den technischen Dienstleistungen und in der Verwaltung eingetretene Änderung, auch

im Bereich der Subunternehmen, unverzüglich zu unterrichten;

- q) dass er mit der Vorlage des Angebots, die Leitlinien und Bedingungen der Wettbewerbsunterlagen (einschließlich Anlagen) ohne Vorbehalte oder Ausnahmen annimmt;
- r) (im Falle) dass er den Standort der auszuführenden Leistungen besucht hat und dass ihm die örtlichen Bedingungen sowie alle allgemeinen und besonderen Umstände, welche für die Preisbildung oder die Ausführung der Dienstleistung von Bedeutung sein könnten, bekannt sind; er hat darüber hinaus die Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen und verfügt über die für die Durchführung der Dienstleistung erforderlichen technischen Hilfsmittel und Arbeitskräfte;
- s) als „Verantwortlichen für die Dienstleistung“ (Verantwortlicher, Contact Manager), Herrn _____ geboren am _____, in _____, zur Verfügung zu stellen, der für die Dienstleistung dieser Ausschreibung und für die entsprechenden Qualitäts- und Dienstleistungslevels (SLA) verantwortlich sein wird;
- t) dass er Vorsorge getroffen hat, die Risikoeinschätzung bezüglich der eigenen Aktivität und ein Einschätzungsdokument gemäß Art. 28 des GvD 81/2008 abgefasst zu haben, dass er in Folge der Risikoeinschätzung alle Sicherheitsmaßnahmen zur Vorsorge und zum Schutz getroffen und sich mit den notwendigen Mitteln und der Ausrüstung zur Unfallverhütung ausgestattet hat;
- u) (im Falle) dass er den Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes und –schutzes ernannt hat;
- v) dass er (wenn vorgesehen) den zuständigen Unternehmensarzt mit der Aufgabe der Sanitätsüberwachung ernannt hat;
- w) dass die angestellten Arbeiter (wenn sie der Sanitätsüberwachung unterstehen) vom zuständigen Arzt als für geeignet befunden worden sind; oder bei selbstständigen Arbeitern, dass diese die Arbeitsfähigkeit zur Ausführung der Leistung besitzen;
- x) dass die eigenen Arbeiter informiert und weitergebildet worden sind; oder bei selbstständigen Arbeitern, dass diese die notwendige Ausbildung zur Arbeitssicherheit zur Ausführung der Leistung besitzen;
- y) dass den Arbeitern die individuelle Schutzvorrichtung zur Verfügung gestellt wurde, die sich nach der sog. Bewertung als notwendig erwiesen hat; oder bei selbstständigen Arbeitern, dass diesen die individuellen Schutzvorrichtungen zur Ausführung der Leistung zur Verfügung gestellt wurden;

ANMERKUNGEN



Datum

Der gesetzliche Vertreter/der bevollmächtigte Vertreter

(digital unterzeichnet)

INFORMATION IM SINNE DES ARTIKELS 13 DES DATENSCHUTZKODEXES (GvD Nr. 196/2003)

Der gesetzliche Vertreter des oben angegebenen Unternehmens

ERKLÄRT

dass er im Sinne des Artikels 13 des Datenschutzkodexes (GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003) über Folgendes informiert worden ist:

Rechtsinhaber der Daten ist der Südtiroler Landtag in der Person des amtierenden Landtagspräsidenten/der amtierenden Landtagspräsidentin. Die übermittelten Daten werden vom Südtiroler Landtag auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse dieser Vergabe und die Durchführung der gegenständlichen Dienstleistung verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Direktorin des Amtes für Verwaltungsangelegenheiten, Frau Marion Kofler.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden.

Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des GvD Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung verlangen.

Gelesen, bestätigt und unterschrieben.

Datum

Der gesetzliche Vertreter/der bevollmächtigte Vertreter

(digital unterzeichnet)